



Brüssel, den 28. November 2024  
(OR. en)

15809/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0152(CNS)**

---

**FISC 228**  
**ECOFIN 1339**

## **VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG  
bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der  
Mehrwertsteuer  
– Politische Einigung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des eingangs genannten Richtlinienentwurfs, der im Hinblick auf eine politische Einigung vorgelegt wird.

Entwurf

## RICHTLINIE DES RATES

### **zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ...

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ...

- (1) Gemäß Artikel 51 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates<sup>3</sup> dient die Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer nach dem Muster in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung als Bestätigung dafür, dass eine Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen an eine antragstellende Einrichtung oder Privatperson nach Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates<sup>4</sup> von der Steuer befreit werden kann. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 ist eine Befreiungsbescheinigung auf Papier vorgesehen, die von Hand zu unterzeichnen ist. Das Verfahren zur Ausstellung und Einreichung der Befreiungsbescheinigung muss digitalisiert und die Papierfassung durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, um Bürokratie und Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Kosten langfristig zu senken. Der Dateninhalt der elektronischen Bescheinigung sollte auf der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 vorgesehenen Papierfassung der Befreiungsbescheinigung beruhen.
- (2) Angesichts der großen Zahl ressourcenintensiver IT-Vorhaben, die von den Mitgliedstaaten zusätzlich zu dem für die Einführung der elektronischen Befreiungsbescheinigung erforderlichen Projekt durchgeführt werden, sollte den Mitgliedstaaten Flexibilität und ausreichend Zeit für die Umstellung auf das neue elektronische Verfahren eingeräumt werden. Dazu sollte es ihnen gestattet sein, für Umsätze, die während eines Übergangszeitraums bewirkt werden, weiter die Papierfassung nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zu verwenden. In grenzüberschreitenden Fällen würde die Verwendung der elektronischen Bescheinigung während des Übergangszeitraums voraussetzen, dass beide an einem Umsatz beteiligten Mitgliedstaaten in der Lage sind, diese Bescheinigung zu verarbeiten.
- (2a) Möglicherweise haben Mitgliedstaaten erhebliche Investitionen in die Einrichtung oder Entwicklung elektronischer Systeme oder gesonderter papiergestützter Bescheinigungen getätigt, mit denen die Befreiung auf antragstellende Einrichtungen oder Privatpersonen für Umsätze im Inland angewandt wird. Um die erforderliche Anpassung nationaler Lösungen an die Verwendung der einheitlichen elektronischen Bescheinigung und das für seine Verarbeitung entwickelte System zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, ihre nationalen Lösungen bis zum Ende des Übergangszeitraums weiter zu nutzen.

---

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/282/oi](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/282/oi)).

<sup>4</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oi>).

- (2b) Die Verwendung einer einheitlichen elektronischen Bescheinigung ist von entscheidender Bedeutung im Fall von Umsätzen, bei denen die Befreiung im Voraus gewährt wird. In bestimmten Fällen von Umsätzen, bei denen die Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat erhoben werden sollte, in dem die für die Befreiung in Frage kommende Einrichtung oder Privatperson ansässig ist, können Befreiungen auch im Wege einer Erstattung gewährt werden. Bei diesem Verfahren kann eine Bescheinigung ausgestellt werden oder nicht. Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verwendung oder Nichtverwendung von Bescheinigungen im Rahmen der Erstattungsverfahren sollte die Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Bescheinigung nicht automatisch auf Erstattungsverfahren ausgeweitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten dennoch die Möglichkeit haben, diese einheitliche elektronische Bescheinigung gegebenenfalls bei Erstattungsverfahren zu verwenden.
- (3) Es ist möglich, dass eine Einrichtung oder Privatperson, die für eine Befreiung ihrer Käufe von der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG in Frage kommt, nach Ausstellung einer Befreiungsbescheinigung erkennt, dass die Voraussetzungen für die fragliche Befreiung nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Dies ist in der Regel nur der betreffenden Einrichtung oder Privatperson bekannt, da die Bewertung der Frage, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, anhand der Tätigkeiten der Einrichtung oder der Privatperson zu erfolgen hat, an die die Gegenstände geliefert bzw. für die die Dienstleistungen erbracht werden und die diese verwendet bzw. in Anspruch nimmt. Um Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen zu gewährleisten und eine ungebührliche Belastung der Steuerpflichtigen zu vermeiden, muss präzisiert werden, dass die Mehrwertsteuer in solchen Fällen von der antragstellenden Einrichtung oder Privatperson gezahlt werden sollte, die die Befreiungsbescheinigung ausgestellt hat. Die Mitgliedstaaten sollten in solchen Ausnahmefällen unnötige Belastungen vermeiden und die Zahlung der Mehrwertsteuer gestatten, ohne dass eine vollständige Mehrwertsteuerregistrierung notwendig ist.
- (4) Während die derzeit verfügbare Option einer Papierfassung der Bescheinigung bestehen bleibt, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, weiterhin auf das Erfordernis einer Unterzeichnung der elektronischen Bescheinigung durch den Aufnahmemitgliedstaat unter den von ihnen festzulegenden Voraussetzungen zu verzichten, wobei diese Freistellung im Falle von Missbrauch widerrufen werden kann.

- (5) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> ausgeübt werden.
- (5a) Diese Durchführungsbefugnisse sollten es der Kommission ermöglichen, ein IT-System einzurichten, mit dem die ausgestellten Bescheinigungen verfolgt werden, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung durch antragstellende Einrichtungen oder Privatpersonen und deren Empfang durch die Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, für die sie bestimmt ist. Ordnungsgemäß akkreditierte Personen der Kommission sollten ausschließlich zum Zweck der Entwicklung und Pflege des Systems auf die Informationen zugreifen können, die im IT-System ausgetauscht und gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin dafür verantwortlich, dem von der Kommission eingerichteten System mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung erfüllt sind. Damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden können, sollten die Mitgliedstaaten mit den Mitteln zur Interaktion mit der Kommission ausgestattet werden, sodass der erforderliche Aufwand für die Entwicklung und Pflege für die Mitgliedstaaten so gering wie möglich gehalten wird.
- (6) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten verwenden eine elektronische Bescheinigung, um zu bestätigen, dass ein Umsatz für eine Befreiung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 in Frage kommt. Die antragstellende Einrichtung oder Privatperson, an die die Lieferung der Gegenstände bewirkt oder für die die Dienstleistung erbracht wird, stellt die Bescheinigung aus und unterzeichnet sie zusammen mit dem Aufnahmemitgliedstaat elektronisch.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Umsätze, bei denen die Steuerbefreiung im Wege der Erstattung gemäß Absatz 2 gewährt wird und bei denen die Mehrwertsteuer im Aufnahmemitgliedstaat geschuldet wird. Die Mitgliedstaaten können dennoch die Verwendung einer elektronischen Bescheinigung gemäß dem vorliegenden Absatz für diese Umsätze vorsehen.

Der Datensatz der elektronischen Bescheinigung umfasst mindestens Folgendes:

- (a) die Identifizierungsdaten der antragstellenden Einrichtung oder Privatperson, gegebenenfalls einschließlich einer vom Aufnahmemitgliedstaat vergebenen Identifikationsnummer;
- (b) die Identifizierungsdaten der zuständigen Behörde, die die Befreiung bescheinigt;
- (c) die Erklärung der antragstellenden Einrichtung oder Privatperson über den beabsichtigten Zweck der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen und über die Erfüllung der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Voraussetzungen für die Befreiung;
- (d) die Beschreibung, die Menge und den Wert – ohne Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer – der Gegenstände und Dienstleistungen, für die die Befreiung beantragt wird, einschließlich erforderlichenfalls der Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder der Anschrift und des Zwecks der Nutzung des Grundstücks;

- (e) die Bescheinigung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats;
- (f) Angaben zum Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, einschließlich Name und Anschrift, Mitgliedstaat der Niederlassung und Mehrwertsteuer- bzw. Verbrauchsteuernummer oder Steuerregisternummer.

Bei Verwendung der in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung kann der Aufnahmemitgliedstaat entscheiden, ob er eine gemeinsame Bescheinigung für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer oder zwei getrennte Bescheinigungen verwendet.

Sind die Gegenstände oder Dienstleistungen für amtliche Zwecke bestimmt, so können die Mitgliedstaaten die antragstellende Einrichtung unter den von ihnen festzulegenden Voraussetzungen von der Verpflichtung befreien, dass die Bescheinigung vom Aufnahmemitgliedstaat unterzeichnet wird. Diese Freistellung kann im Falle von Missbrauch widerrufen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Kontaktstelle zur Angabe der für die elektronische Unterzeichnung der Bescheinigung zuständigen Behörde benannt wurde und in welchem Umfang sie auf dieses Erfordernis verzichten. Die Kommission gibt diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, für bis zum 30. Juni 2032 bewirkte Umsätze Folgendes zu verwenden:

- a) die Papierfassung der Bescheinigung, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates\* enthalten ist, oder
- b) – wenn die Mehrwertsteuer im Aufnahmemitgliedstaat geschuldet wird – ein elektronisches System oder eine andere Papierfassung der Bescheinigung, über das bzw. die ein Mitgliedstaat verfügt.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Einzelheiten und Spezifikationen betreffend das elektronische Format der in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung und ihre Bearbeitung fest; dabei berücksichtigt sie die Erfordernisse der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmung des für diesen Zweck anzuwendenden IT-Systems. Die Bearbeitung umfasst insbesondere den Zugang zum IT-System für antragstellende Einrichtungen oder Privatpersonen, Mitgliedstaaten und Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, die Ausstellung und elektronische Unterzeichnung der Befreiungsbescheinigung, die Aufzeichnung und Speicherung der von antragstellenden Einrichtungen und Privatpersonen gemäß Unterabsatz 1 ausgestellten Bescheinigungen und deren Zurverfügungstellung für die antragstellenden Einrichtungen und Privatpersonen und die Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 eine steuerbefreite Lieferung bewirken bzw. Dienstleistung erbringen, und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen, und der zuständige Ausschuss ist der durch Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 eingesetzte Ausschuss.

Die Kommission übernimmt die Entwicklung, die Pflege, das Hosting und die technische Verwaltung des entsprechenden zentralen elektronischen Systems für die Speicherung und Bearbeitung der elektronischen Bescheinigungen.

(1b) Unbeschadet des Absatzes 3 verpflichtet sich die antragstellende Einrichtung oder Privatperson, die die Bescheinigung ausgestellt und unterzeichnet hat, zur Entrichtung der Mehrwertsteuer an den Mitgliedstaat, in dem sie geschuldet wird, falls die Gegenstände und/oder Dienstleistungen die Bedingungen für die Befreiung nicht erfüllen oder falls die Gegenstände und/oder Dienstleistungen nicht den beabsichtigten Zwecken dienen.

---

\* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/282/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/282/oj)).“

## *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen bis zum 30. Juni 2031 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter Artikel 1 dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

## *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

---